

JÜRGEN ZARUSKY

DAS GHETTORENTENGESETZ UND DIE ZEITGESCHICHTSFORSCHUNG

EINIGE BILANZIERENDE ÜBERLEGUNGEN

Dass Historiker das aktuelle politische Geschehen öffentlich kommentieren und in eine weitere geschichtliche Perspektive einordnen, ist nichts Neues. Die langfristige Dimension politisch-gesellschaftlicher Vorgänge und ihre Bedeutung verständlich zu machen, gehört zum Gewerbe. Dass eine Gruppe von Historikern im Vorfeld einer Grundsatzentscheidung des höchsten deutschen Sozialgerichts anmahnte, „Ghettorenten-Entscheidungen dürfen nicht an der historischen Realität vorbei getroffen werden“, war indes ein eher ungewöhnlicher Vorgang, nicht mehr nur Interpretation, sondern Intervention. Der „Historikerappell“ vom 1. Juni 2009¹ war durch die Beobachtung motiviert, dass die Rentenversicherer und Sozialgerichte in ihrer Entscheidungspraxis bei den sogenannten Ghettorenten die einschlägigen Erkenntnisse der zeithistorischen Forschung meist übergingen. Zahlreiche entsprechende Beobachtungen hatten die 13 Unterzeichner des Appells, unter ihnen der Autor, als Gutachter in solchen Verfahren gemacht.² Allerdings mussten jene Historiker, die zu solchen Expertisen herangezogen wurden, auch feststellen, dass die vorhandenen Wissensbestände zu den relevanten Fragen nach der Struktur der nationalsozialistischen Ghettos, der

¹ Abgedruckt in STEPHAN LEHNSTAEDT, Geschichte und Gesetzesauslegung. Zu Kontinuität und Wandel des bundesdeutschen Wiedergutmachungsdiskurses am Beispiel der Ghettorenten, Osnabrück 2011, S. 264 f.; online unter <http://www.hagalil.com/archiv/2009/06/01/ghettorenten/> (9.01.2013).

² Die folgenden Ausführungen beruhen zu einem erheblichen Teil auf Erfahrungen und Beobachtungen, die der Autor in den Jahren 2007–2009 bei seiner gemeinsam mit Stephan Lehnstaedt praktizierten Gutachtertätigkeit am Institut für Zeitgeschichte in München machen konnte. Sie umfasste neben der Erstellung von zirka drei Dutzend ausführlichen Gutachten und zahlreichen Stellungnahmen zu Einzelfragen die Organisation und Durchführung einer einschlägigen Tagung sowie die Teilnahme an diversen Anhörungen, insbesondere an Klägeranhörungen in Israel.

Organisation der Arbeit ihrer Zwangsbewohner, deren Entlohnung und ihrer genauen Modalitäten keine ausreichenden Antworten gaben. In der Auseinandersetzung um die praktische Umsetzung des „Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG) stießen also unterschiedliche und in unterschiedlichem Maße unzureichende Kenntnisstände, aber auch unterschiedliche Wissens- und Beweissysteme aufeinander. Dabei ging es nicht nur um die politisch, rechtlich und moralisch höchst bedeutsame Frage der Anerkennung oder Nichtanerkennung von Rentenansprüchen aufgrund von Arbeit in einem Ghetto, sondern auch um den Stellenwert geschichtswissenschaftlicher Kompetenz bei der juristischen Entscheidung von Streitfragen über Jahrzehnte zurückliegende Vorgänge in den Ghettos, die in den von Hitler-Deutschland eroberten Gebieten Ostmittel- und Osteuropas eingerichtet worden waren.

Zeitgeschichtsforschung und Justiz haben eine engere Beziehung als es vordergründig erscheinen mag.³ Die Anfänge der modernen Zeitgeschichtsforschung in Deutschland, die eine Reaktion auf die katastrophale Hinterlassenschaft des NS-Regimes war, sind ohne die in den Nürnberger Prozessen zusammengetragenen Beweisdokumente und erhobenen Aussagen nicht denkbar.⁴ Die Aktenbestände der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigshafen waren schon lange ein wichtiger Quellenschatz für NS-Historiker. Sie werden seit 2000 von einer Außenstelle des Bundesarchivs verwaltet und zur Benutzung bereitgestellt, die Universität Stuttgart unterhält dort eine eigene Forschungsstelle.

Die Reihe der Beispiele, bei denen die Justiz in der Funktion der „Quellenbeschafferin“ auftritt oder Fragen aufwirft, die zu Forschungsfragen werden, ließe sich noch erheblich verlängern.⁵ Das „Dienstleistungsverhältnis“ ist aber keineswegs einseitig. In zahllosen Prozessen zogen und ziehen Gerichte historische Expertise heran. Das berühmteste Beispiel ist der Auschwitzprozess von 1963–1965. Die hierfür erstellten, umfangreichen Historikergutachten hatten den Stellenwert von Grundlagenforschungen zu zentralen Aspekten der NS-Geschichte; ihre Veröffentlichung wurde, vor allem in der Taschenbuchausgabe unter dem Titel „Ana-

³ NORBERT FREI, Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000.

⁴ HANS BUCHHEIM / HERMANN GRAML, Die fünfziger Jahre. Zwei Erfahrungsberichte, in: 50 Jahre Institut für Zeitgeschichte. Eine Bilanz, hg. v. HORST MÖLLER / UDO WENGST, München 1999, S. 69–83, hier S. 69.

⁵ Vgl. Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, hg. v. JÜRGEN FINGER u. a., Göttingen 2009.

tomie des SS-Staates“ zu einem *Longseller*.⁶ In der Regel sind Prozesse und Gutachtertätigkeit weniger spektakulär. Neben den NS-Strafprozessen und Wiedergutmachungsverfahren hat die Justiz auch bei der strafrechtlichen Verfolgung von Rechtsextremisten und Holocaustleugnern immer wieder den Sachverstand von Historikern herangezogen und, insbesondere nach der Wiedervereinigung Deutschlands, auch bei Fragen der Rückerstattung von enteignetem Eigentum. Neben dieses wechselseitige Dienstleistungsverhältnis tritt die Erforschung der justitiellen Zeitgeschichte. Die Justiz des Dritten Reichs ist dabei ebenso Gegenstand wie etwa die strafrechtliche Aufarbeitung von NS-Verbrechen.

Mit Ausnahme der Erforschung der NS-Justiz, die hier keine Rolle spielt, kommen bei der mit der Umsetzung des ZRBG verbundenen Problematik alle aufgeführten Aspekte des Verhältnisses von Justiz und Zeitgeschichtsforschung zusammen, allerdings auf dem eher ungewöhnlichen sozialrechtlichen Gebiet und in größter zeitlicher Dichte: Historiker waren in zahlreichen – zum Großteil in von Jan-Robert von Renesse als Senatsberichterstatter betreuten – ZRBG-Verfahren tätig; sie wurden hier mit neuen Quellen und vor allem Fragestellungen konfrontiert. Zugleich hat, angestoßen durch deren offenkundige Widersprüchlichkeit, die wissenschaftliche Analyse der Entscheidungspraxis bei den Ghettorenten eingesetzt, an der sich Juristen, Sozialwissenschaftler und Historiker beteiligen.⁷

Bei der Entstehung des Ghettorentengesetzes spielten Geschichtswissenschaftler keine Rolle. Das steht in deutlichem Kontrast zur Entwicklung des großen entschädigungspolitischen Projekts, in dessen Schatten sich das ZRBG entwickelt hatte: der Zwangsarbeiterentschädigung durch die im Jahr 2000 ins Leben gerufene Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“. Zum Zwangsarbeitereinsatz lagen nicht nur grundlegende, wenn auch keinesfalls erschöpfende Forschungsarbeiten vor, wie insbesondere Ulrich Herberts Pionierstudie von 1985,⁸ mit Lutz Niethammer wurde den

⁶ HANS BUCHHEIM u. a., *Anatomie des SS-Staates*, München 2005. Erstmals erschien das Werk in einer zweibändigen Ausgabe 1965.

⁷ Vgl. JÜRGEN ZARUSKY, Hindernislauf für Holocaustüberlebende. Das „Ghettorentengesetz“ und seine Anwendung, in: *Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums* 187 (2008), H. 3, S. 155–161; EVA DWERTMANN, *Zeitspiele. Zur späten Entschädigung der Ghettowerbeiter*, in: *Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel*, hg. von NORBERT FREI u. a., Göttingen 2009, S. 635–659; Ghettorenten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung, hg. v. JÜRGEN ZARUSKY, München 2010; LEHNSTAEDT, *Geschichte und Gesetzesauslegung; KRISTIN PLATT, Bezwifelte Erinnerung, verweigerte Glaubwürdigkeit. Überlebende des Holocaust in den Ghettorenten-Verfahren*, München 2012.

⁸ ULRICH HERBERT, *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin 1985.

jeweils federführenden Politikern, also dem Chef des Bundeskanzleramts Bodo Hombach bzw. dem Beauftragten des Bundeskanzlers für die Errichtung der Stiftung, Otto Graf Lambsdorff, auch ein eigener historischer Berater zur Seite gestellt. Noch bevor das Stiftungsgesetz verabschiedet wurde, trat bei einer Konferenz im September 1999, bei der Niethammer über die Zahl voraussichtlicher Empfangsberechtigter informierte, ein Effekt ein, den der Journalist Matthias Arning mit der Formulierung „Das Erstaunen deutscher Manager – Historiker erschließen Ausmaße des Unrechts“ beschrieben hat.⁹

Dass das bei der Entstehung des Ghettorentengesetzes ganz anders war und ein Erstaunen gar nicht oder erst verspätet eingesetzt hat, ist zunächst darauf zurückzuführen, dass diese Problematik von Rentenversicherern und Politik als relativ gering und überschaubar eingestuft wurde, als eine eher kleine Lücke bei der „Wiedergutmachung“ nationalsozialistischen Unrechts. Bekanntlich ist die Frage ja infolge der erfolgreichen Klage einer Überlebenden des Gettos Litzmannstadt / Łódź auf die politische Tagesordnung gekommen. Die Klägerin hatte argumentiert, sie habe in diesem Getto aus eigener Initiative und gegen Bezahlung als Närerin gearbeitet. Laut Reichsversicherungsordnung, zu deren Geltungsbereich der annexierte „Warthegau“ gehörte, erwachse aus einer solchen Tätigkeit ein Rentenanspruch. Das Bundessozialgericht gab dem 1997 statt.¹⁰ Die Konsequenzen dieses Grundsatzurteils, die nach fast fünf Jahren am 25. April 2002 zur Verabschiedung des ZRBG führten, wurden von Rentenversicherern, Regierung und Gesetzgeber offenkundig unterschätzt. Vielfach wurde angenommen, es handle sich um einen Sonderfall, der im Wesentlichen nur Überlebende des Gettos Litzmannstadt betrefte, wo die Produktivierung in der Tat besonders ausgeprägt war und das besonders lange bestand. Dazu kamen fehlende Vorstellungen von der Dimension des riesigen Ghettosarchipels, den die deutsche Besatzung im östlichen Europa geschaffen hatte, und der Bedeutung, die Arbeit als der nahezu einzige Weg des Überlebens für dessen Zwangsbewohner hatte.

Allerdings war auch das Wissen der Geschichtswissenschaft in dieser Hinsicht längst nicht so fortgeschritten wie heute. Zu Recht stellt Kristin Platt fest: „Historische Studien, die hätten aufzeigen können, dass in der nationalsozialistischen Besatzungspolitik die Wirtschaftskraft der Ghettos gezielt erkannt worden war und zu einer bestimmten Zeit auch höchst systematisch genutzt und gelenkt wurde, lagen bei der Verabschiedung des

⁹ MATTHIAS ARNING, Späte Abrechnung. Über Zwangsarbeiter, Schlussstriche und Berliner Verständigungen, Frankfurt 2001, S. 91.

¹⁰ Vgl. das Urteil B 5 RJ 66/95 vom 18.6.1997, abgedruckt in: LEHNSTAEDT, Geschichte und Gesetzesauslegung, S. 114-122.

Gesetzes noch nicht vor¹¹ – jedenfalls nicht, so ist zu ergänzen, in einem umfassenden Maßstab. Schon allein über die schlichte Zahl der Ghettos herrschten damals völlig unklare Vorstellungen. Heute geht die Forschung von zirka 1.100 bis 1.200 Ghettos aus.¹² Es wäre gewiss sehr hilfreich gewesen, enzyklopädische Übersichtswerke zur Problematik zur Hand zu haben, doch die zweibändige „The Yad Vashem Encyclopedia of the Ghettos during the Holocaust“ erschien erst 2009, der Ghetto-Teil der vom United States Holocaust Memorial Museum herausgegebenen „Encyclopedia of Camps and Ghettos, 1933–1945“ erst 2012. Auch die russischsprachige Enzyklopädie des Holocaust auf dem Territorium der UdSSR,¹³ mit einer Vielzahl von Einträgen zum Geschehen auch in kleineren Orten, lag in der ersten Auflage erst 2009 vor.

Diese lexikalischen Werke sind nur ein Ausdruck eines starken Aufschwunges, den die Ghettoforschung etwa seit der Jahrtausendwende genommen hat und für den unter anderem solche Werke stehen wie Gustavo Cornis Überblick aus Opfersicht¹⁴ oder die akribischen Untersuchungen der jüdischen Lebenswelt und der Verwaltungsstrukturen des Gettos Litzmannstadt von Andrea Löw bzw. Peter Klein, um nur einige wenige zu nennen.¹⁵ Für den politischen Entscheidungsprozess wären alle diese Werke

¹¹ PLATT, *Bezwifelte Erinnerung*, S. 15.

¹² DIETER POHL, *Ghettos*, in: *Der Ort des Terrors*. Bd. 9: *Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jugendschutzlager, Polizeihaftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeiterlager*, hg. von WOLFGANG BENZ / BARBARA DISTEL, München 2009, S. 161–191, hier S. 185.

¹³ Cholokost na territorii SSSR. Ènciklopedija, hg. v. IL'JA AL'TMAN, Moskva 2009, 2011.

¹⁴ GUSTAVO CORNI, *I ghetti di Hitler. Voci da una società sotto assedio*, 1939–1944, Bologna 2001; englische Ausgabe: *Hitler's ghettos. Voices from a beleaguered society*, 1939–1944, London 2003.

¹⁵ ANDREA LÖW, *Juden im Getto Litzmannstadt. Lebensbedingungen, Selbstwahrnehmung, Verhalten*, Göttingen 2006; PETER KLEIN, Die „Gettoverwaltung Litzmannstadt“ 1940 bis 1944. Eine Dienststelle im Spannungsfeld von Kommunalbürokratie und staatlicher Verfolgungspolitik, Hamburg 2009. Das Ghetto von Łódź/Litzmannstadt wurde besonders intensiv verschlossen; zu den genannten Arbeiten kommt noch die fünfbändige Edition „Die Chronik des Ghettos Lodz / Litzmannstadt“, hg. v. SASCHA FEUCHERT u. a., Göttingen 2007, sowie GORDON J. HOROWITZ, *Ghettostadt. Łódź and the making of a Nazi city*, Cambridge 2008, das Gedenkbuch: *Berliner Juden im Getto Litzmannstadt 1941–1944*, hg. v. INGO LOOSE / THOMAS LUTZ, Berlin 2009, sowie der von denselben Hg. erarbeitete Fotoband „Das Gesicht des Gettos“, Berlin 2010; zudem über die erste Deportation Düsseldorfer Juden: *Düsseldorf – Getto Litzmannstadt. 1941*, hg. v. ANGELA GЕНGER / HILDEGARD JAKOBS, Düsseldorf 2010, und weitere Publikationen. Auch in Zeitschriften, Tagungen, Sammelbänden zeichnet sich die weltweite Konjunktur der Ghettoforschung ab, so etwa das Themenheft „The Jews in the East European Ghettos“ der YVS 31 (2003), S. 7–173; die Tagung des USHMM von 2005: „*Ghettos 1939–1945. New Research and Perspectives on*

zu spät gekommen, wenn es denn bei den Akteuren überhaupt ein Bewusstsein dafür gegeben hätte, dass sie es nicht nur mit einem rentenrechtlich und entschädigungspolitisch recht komplexen Problem zu tun hatten, sondern auch mit einem zeitgeschichtlichen. Auf die Idee, die Zeithistoriker und Holocaustforscher zu fragen „Was wisst ihr eigentlich über die Arbeit in den Ghettos?“, ist in diesem Zusammenhang offenkundig niemand gekommen. Das mag auch dazu beigetragen haben, dass, um noch einmal Kristin Platt zu zitieren, „schlicht übersehen“ worden war, „dass eine Zeit im Ghetto zur Erfahrung der überwiegenden Mehrheit der Überlebenden gehörte“.¹⁶

Erst als die äußerst restriktive Umsetzung des im Bundestag nach längeren politischen Vorarbeiten einstimmig verabschiedeten Gesetzes zu massenhaften Rechtsstreitigkeiten führte,¹⁷ kamen nach und nach Historiker ins Spiel. Zunächst beschränkten sich die Anforderungen der Gerichte, so etwa des für Holocaust-Überlebende in den USA zuständigen Hamburger Sozialgerichts, auf allgemeine Überblicke aufgrund der vorhandenen Literatur. Eine eingehende historische Sachverhaltsermittlung wurde aber erst durch Jan-Robert von Renesse vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in den von ihm als Berichterstatter betreuten Verfahren zur Grundlage gemacht, setzte sich allerdings, ebenso wie die von Renesse in Israel durchgeführten Anhörungen der Antragsteller – hochbetagte Holocaustüberlebende – nicht als allgemeine Praxis durch. Nach dem Kenntnisstand des Verfassers hat nur ein einziger Richter des LSG NRW, Matthias Röhl, den Ermittlungsansatz in ähnlicher Weise umgesetzt. Nichtsdestoweniger ist eine große Zahl von Gutachten entstanden, zumeist zu Einzelfällen, z. T. auch zu grundsätzlichen Fragen. Dabei wurden nicht nur Erkenntnisse über die Arbeitsverhältnisse in einzelnen Ghettos gewonnen, sondern auch allgemeine Einsichten in die sozialrechtliche Behandlung der Ghettoarbeit.

Definition, Daily Life, and Survival“ (<http://www.ushmm.org/research/center/publications/occasional/2005-08/paper.pdf> (11.03.2012), oder der Band: Im Ghetto 1939–1945. Neue Forschungen zu Alltag und Umfeld, hg. v. CHRISTOPH DIECKMANN / BABETTE QUINKERT, Göttingen 2009. Zu den Ghettos, die nach dem Angriff auf die Sowjetunion entstanden sind, ist unter anderem auf die Studien: ANDREJ ANGRICK / PETER KLEIN, Die „Endlösung“ in Riga. Ausbeutung und Vernichtung 1941–1944, Darmstadt 2006, und auf BARBARA EPSTEIN, The Minsk Ghetto, 1941–1943. Jewish Resistance and Soviet Internationalism, Berkeley / Los Angeles 2008, zu verweisen; zu den wichtigen neueren Publikationen gehört ferner auch die mit analytischen Aufsätzen versehene Edition: Der Judenrat von Białystok. Dokumente aus dem Archiv des Białystoker Ghettos 1941–1943, hg. v. FREIA ANDERS u. a., Paderborn 2010. Diese unvollständige Auswahl von Titeln mag anschaulichen, wie intensiv die Ghettoforschung seit Beginn der 2000er Jahre betrieben wird.

¹⁶ PLATT, Bezwifelte Erinnerung, S. 15.

¹⁷ Vgl. dazu den Beitrag von Jan-Robert von Renesse in diesem Band.

Hier hat man es mit einer Form nationalsozialistischer Doppelstaatlichkeit im Extrem zu tun. Deutschland sei „ein Land, in dem es vorgekommen ist, dass ein Mann aus dem Konzentrationslager heraus erfolgreich seine Steuerbeschwerden bearbeiten konnte“, hat Ernst Fraenkel 1937 in einer Vorstufe seiner berühmten Doppelstaats-Studie geschrieben, die er unter dem Pseudonym Conrad Jürges in der Exilzeitschrift „Sozialistische Warte“ veröffentlichte. „Der politische Maßnahmen-Staat sperrte ihn ein, der technische Normen-Staat prüft seine Steuerbeschwerden, als ob nichts geschehen sei, als ob wir im Rechtsstaat lebten, wie einst im Mai!“¹⁸

Ghettoarbeitern wurde eine solche Restanerkennung ihrer Rechtspersönlichkeit, wie sie KZ-Häftlingen in den 1930er Jahren noch widerfahren konnte, nicht mehr zuteil. Sie waren ganz dem willkürlichen Maßnahmen-Staat und seinen Profiteuren ausgeliefert, allerdings mit dem Unterschied, dass sie sich um Auskommen und Arbeitsmöglichkeiten selbst bemühen mussten. Abgesehen von der ständigen Gefahr für Leib und Leben, die mit der Ghetto-Existenz einherging, wurden die Löhne für die jüdischen Arbeiter durch die von den Besatzern erlassenen Tarifordnungen willkürlich auf 80 Prozent der ohnehin schon erbärmlichen Löhne für Nichtjuden festgesetzt. Nicht selten enthielten die Arbeitgeber den jüdischen Arbeitern diese Zahlungen vor und bezahlten stattdessen in Lebensmitteln. Diese allerdings waren unter den Bedingungen der Mangel- und Schwarzmarktökonomie des Ghettos in der Regel ohnehin begehrter als die miserablen Löhne. Andererseits waren Geldzahlungen, die dann oft über die Judenräte abgewickelt wurden, welche auch für die Bereitstellung der Arbeitskräfte sorgten, wichtig, weil die Besteuerung durch die jüdische Verwaltung häufig essentiell für die Versorgung des Ghettos war.

Während die Beziehungen zwischen „arischen“ Arbeitgebern und jüdischen Arbeitnehmern in den Ghettos auf der Basis eines Ausbeutungs- bzw. Überlebenspragmatismus geregelt waren, bei dem die einzige Einflussmöglichkeit der Ghettobewohner in der vergleichsweise hohen Freizügigkeit bei der Arbeitsplatzwahl bestand, bewegten sich die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitsverwaltung durchaus auf einer normenstaatlichen Ebene. Die Arbeitsverwaltungen wollten sich die Sozialbeiträge der jüdischen Arbeitskräfte keineswegs entgehen lassen und forderten sie von den Arbeitgebern ein, wobei sie mit der möglichen Verweigerung der Zuweisung von Arbeitskräften über ein effektives Druckmittel verfügten. In Bezug auf die Juden, die diese Beträge erarbeitet hatten, griff wiederum der Maßnahmenstaat, denn das Recht, Leistungen der Sozialversicherung

¹⁸ ERNST FRAENKEL, Das Dritte Reich als Doppelstaat, in: DERS., Gesammelte Schriften. Bd. 2. Nationalsozialismus und Widerstand, hg. v. ALEXANDER VON BRÜNNECK, Baden-Baden 1999, S. 504–519, hier S. 514

zu beziehen, wurde ihnen in Bausch und Bogen abgesprochen. Stephan Lehnstaedt hat diesen Zusammenhang als Gutachter aufgedeckt und in wissenschaftlichen Publikationen dargestellt.¹⁹ Durch den Nachweis, dass tatsächlich in großem Umfang Beitragszahlungen geleistet wurden, relativiert sich die Annahme der Urheber des ZRGB, man schaffe mit diesem eine gerechtfertigte Beitragsfiktion; zugleich ist die Berechtigung des Rentenanspruchs der Ghettoarbeiter damit noch deutlicher geworden.

Die Erkenntnisfortschritte in solchen Grundsatzfragen, aber auch durch die zahlreichen Einzelgutachten, wurden in der Verfahrenspraxis keineswegs mit Beifall aufgenommen, denn mit dem historisch-wissenschaftlichen und dem sozialrechtlichen stießen nicht nur zwei sehr verschiedene Diskurse aufeinander, es entstanden auch konkurrierende Ansprüche auf Deutungshoheiten. Die Rentenversicherer, die zunächst mehr als 90 Prozent der 70.000 ZRBG-Anträge abgelehnt hatten, sahen sich mit einer massiven Klagewelle vor den Sozialgerichten konfrontiert, die allerdings, insbesondere in dem für Antragsteller aus Israel zuständigen Nordrhein-Westfalen, ihre Entscheidungspraxis überwiegend bestätigten. In der Regel wurden in solchen Fällen weder die Betroffenen direkt gehört, noch historische Fachgutachter herangezogen.

Dort, wo Gutachten eingeholt wurden, drehten sie sich vor allem um folgende Standardfragen: Von wann bis wann bestand am betreffenden Ort ein Ghetto? Wie sind die Aussagen des Klägers über seinen Arbeitsort einzuschätzen? Was spricht für eine Arbeitsaufnahme aus eigenem Willensentschluss, was für Zwang? Wie wurde entlohnt?

Bei den Faktoren, die die restriktive Haltung von Rentenversicherern und der Mehrheit der Sozialrichter bedingten, spielten sehr schematische und auf einer dünnen Informationsbasis beruhende Vorstellungen von den Verhältnissen in den Ghettos eine unheilvolle Rolle.²⁰ Eine erhebliche objektive Schwierigkeit bestand zudem ohne Zweifel in der Anwendung der Begrifflichkeit des Sozialrechts auf die Extrembedingungen in den Ghettos. Hier waren unauflösliche Widersprüche angelegt, die erst durch die Grundsatzurteile des Bundessozialgerichts von 2009 aufgelöst wurden.²¹ So wurde zum Beispiel die Naturalentlohnung von Ghettoarbeitern vielfach als Ge-

¹⁹ STEPHAN LEHNSTAEDT, Die deutsche Arbeitsverwaltung im Generalgouvernement und die Juden, in: VfZ 60 (2012), S. 409-440, hier S. 435 f.; vgl. auch seine Stellungnahme bei der 118. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Berlin, Montag, 10.12.2012, 14.00 Uhr, Protokollsaal, Reichstagsgebäude, Wortprotokoll S. 12.

²⁰ Vgl. dazu STEPHAN LEHNSTAEDT, Ghetto-„Bilder“. Historische Aussagen in Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit, in: Ghettorenten, hg. v. ZARUSKY, S. 89-100.

²¹ Urteile B 13 R 81/08 R und B 13 R 139/08 R des Bundessozialgerichts vom 2./3.6. 2009; dazu: MATTHIAS RÖHL, Die Kehrtwende von Kassel, in: Die Sozialgerichtsbarkeit 56 (2009), S. 464-468.

währung „freien Unterhalts“ interpretiert, der keinen Rentenanspruch gewähre. Das liegt in der vordergründigen Logik des Gedankens der Beitragsfiktion, denn vom „freien Unterhalt“ werden ja keine Beiträge abgezogen. Die Beitragsabführung war aber, wie erwähnt, Tatsache, die doppelstaatliche Realität des NS-Regimes komplexer, als allzu simple, ahistorische Analogieschlüsse sie erscheinen lassen. Dieser Sachverhalt wurde relativ spät innerhalb der bis 2009 währenden „Hauptkonfliktära“ des ZRBG ermittelt und konnte in den Verfahren nur noch begrenzt wirksam werden. Die Tatsache, dass Naturalleistungen im Ghetto Entlohnungskarakter hatten, wurde jedoch 2009 vom BSG anerkannt. In diese Entscheidung war historische Expertise eingeflossen, u.a. Beiträge der Tagung „Ghettorenten und historische Forschung“, die das Institut für Zeitgeschichte München-Berlin im April 2008 durchgeführt hatte.²²

In zahlreichen Einzelverfahren wurde die Bedeutung historischer Recherchen, die weit überwiegend die Angaben der Antragsteller bestätigten,²³ von den Prozessgegnern heruntergespielt. Solche Gutachten könnten nur allgemeine Verhältnisse beschreiben und zur Lösung des konkreten Einzelfalls nichts beitragen, lautete ein immer wieder vorgebrachtes Standardargument. Abgesehen davon, dass die Gutachten sehr genau auf die spezifischen Umstände bezogen waren, unter denen der jeweilige Antragsteller gearbeitet hatte, war dieses Vorbringen auch insofern sinnwidrig, als die Beklagte – die DRV Rheinland – ja selbst mit eigenen Aussagen, die allerdings ohne jegliche Form fachlicher Recherche entstanden waren, über diese Umstände argumentierte. Auf die Idee, in den Verfahren, in denen sie die Validität von Gutachten in Frage stellten, selbst Historiker heranzuziehen, sind die Rentenversicherer aus ziemlich offensichtlichen Gründen nie gekommen.

In den oft in aufwändigem Schriftverkehr geführten Diskussionen sahen sich gutachtende Historiker nicht selten mit einem Umgang mit historischen Fakten und Quellen konfrontiert, der ihnen fremdartig erscheinen musste. Zum Teil ist dies gewiss systembedingt. Während historische Recherche erkenntnisgeleitet ist, dienen im Rechtsstreit Argumente dazu, ein gewünschtes Urteil herbeizuführen, werden also strategisch eingesetzt. Bestätigt durch ihre zahlreichen Erfolge vor Gericht, waren die Vertreter der DRV Rheinland in Verfahren vor dem LSG NRW, in denen historische Expertise eingebracht wurde, keineswegs bereit, von ihren Ghettobildern

²² E-Mail des BSG-Richters Ulrich Steinwedel an Stephan Lehnstaedt vom 15.2.2011 (ich danke Stephan Lehnstaedt für diese Information).

²³ Bemerkenswert war auch, in welch hohem Maße bei Anhörungen in Israel die vorab angestellten spezifischen Nachforschungen mit den jeweiligen Aussagen der Ghettoarbeiter übereinstimmten.

zu lassen. Die Gutachter sahen sich infolgedessen in der eigentümlichen Situation, Diskussionen über die Verhältnisse in jeweils spezifischen Ghettos mit hochqualifizierten Rentenrechtsspezialisten zu führen, die allerdings vom Holocaust und vom Handwerk des Historikers wenig Ahnung hatten. Immer wieder gab es den Versuch, diesen Mangel an Kompetenz dadurch zu kompensieren, die in Rede stehende Problematik als eine eigentlich rechtliche und damit außerhalb der Kompetenz der Historiker liegende einzustufen. Doch bei Fragen danach, wie die Arbeit von Ghettoinsassen organisiert war, geht es eindeutig um die Rekonstruktion historischer Sachverhalte. Und genau dies war auf breiter Front auch von Rentenbeamten und Sozialrichtern betrieben worden, vorwiegend auf der Basis einiger weniger Bücher und unter Rückgriff auf veraltete oder zweifelhafte Internetquellen.

Eine wichtige Rolle spielten in einer Reihe von Verfahren auch Akten aus früheren Entschädigungsverfahren. Diese galten im Amtsgebrauch als besonders zuverlässig, weil „zeitnäher“. Man kann in solchen Annahmen natürlich auch eine Vorform der Quellenkritik erkennen, allerdings ist diese „zentrale Aufgabe von Historikern“²⁴, die Prüfung des Aussagegehalts eines Dokuments durch kritische Analyse seines Entstehungszusammenhangs, mittlerweile schon etwas weiter entwickelt. Bezogen auf die Entschädigungsakten ist quellenkritisch festzustellen, dass sie nur sehr schmale Aussagen über die Verfolgungsschicksale enthalten, da es für die Antragsteller vor 50 bis 60 Jahren darauf ankam, einen entschädigungsrelevanten Sachverhalt anzuführen und nicht die Details der Arbeit im Ghetto darzustellen. Dass diese hier in der Regel als „Zwangarbeit“ bezeichnet wurde, was vordergründig im Widerspruch zu der vom ZRBG erforderten Arbeitsaufnahme aus eigenem Willensentscheid steht, entsprach dem Sprachgebrauch der Zeit, dem Viele, selbst Historiker, noch heute folgen. Die Differenzierung zwischen dem Zwang, im Ghetto zu leben, und der zwangsweisen Heranziehung zu einer bestimmten Arbeit, was in den Ghettos der Ausnahmefall war, hat erst das Bundessozialgericht 1997 vorgenommen.²⁵

Die Frage, ob entlohnte Arbeit der Regelfall in den Ghettos im besetzten Osteuropa war, war für die ZRBG-Verfahren von zentraler Bedeutung. Wie erwähnt gingen die Gesetzesmacher und in der Folge auch die Entscheider von der Annahme eines Ausnahmefalls aus, der insbesondere im

²⁴ Diese Aussage der wikipedia (<http://de.wikipedia.org/wiki/Quellenkritik>, 13.01.2013) ist zweifellos zutreffend.

²⁵ Vgl. dazu den Ansatz des Autors, diese Differenzierung in die historische Analyse zu übersetzen: JÜRGEN ZARUSKY, Arbeit und Zwang unter der NS-Herrschaft. Eine Typologie, in: Ghettorenten, hg. v. DEMS., S. 51-63.

Getto Litzmannstadt/Łódź gegeben gewesen sei. ZRBG-Gutachter konnten in dieser Hinsicht nicht auf vorhandene Forschungsergebnisse zurückgreifen. Das Bild wurde erst im Zuge der Gutachten-Recherchen immer eindeutiger. Den Erkenntnissen über die Regelpraxis von Arbeit, die aus eigenem Willensentschluss aufgenommen und – wenn auch oft nicht oder nur teilweise, z. T. auch indirekt finanziell – entlohnt wurde, versuchten die Rentenversicherer zu widersprechen. In der eigenen Gutachtenpraxis des Verfassers bildete das nicht ohne triumphierende Untertöne vorgebrachte Argument eines Vertreters der DRV NRW den Höhepunkt, der sich auf ein Quellenfragment aus einem anderen Gutachten stützte, in dem davon die Rede war, die Unterstellung des Arbeitseinsatzes im Distrikt Galizien des Generalgouvernements unter die SS im Jahre 1943 sei die „Folge der Schwäche der bisher zuständigen Stellen und des dadurch entstandenen Chaos“.²⁶ Mit diesem Hinweis auf ein angebliches „Chaos“ aus einer Quelle, die er allerdings vollständig nicht gesehen hatte, meinte Herr Verwaltungsdirektor S., die sich immer mehr verdichtenden und der Rechtsauffassung der Rentenversicherer abträglichen Erkenntnisse über die Struktur der Ghettoarbeit widerlegen zu können.

Das Gutachten, in dem er fündig geworden war, vertrat diese Position keineswegs, nannte aber den Urheber und die Quelle des Zitats: Es ging um den Bericht des SS- und Polizeiführers des Distrikts Galizien, Fritz Katzmann (Lemberg), über seine Erfolge beim Massenmord an den Juden „seiner“ Region, einem von antisemitischen Schmähungen strotzenden Werk eines offenbar nicht nur willigen, sondern geradezu enthusiastischen Vollstreckers des Holocaust.²⁷ Das „Chaos“, das Verwaltungsdirektor S. in der Folge von Katzmann bei der Arbeitsverwaltung im Distrikt Galizien regieren sah, bestand darin, dass zahlreiche Juden als kriegswirtschaftlich wichtige Arbeiter überleben konnten, seine Beseitigung wird im Bericht (S. 5) wie folgt beschrieben:

„Im Zuge dieser Aktion wurden wiederum Tausende von Juden erfasst, die sich im Besitz von gefälschten Ausweisen befanden oder aber sich unter allen möglichen Vorwänden Arbeitsausweise erschlichen hatten. Auch diese Juden wurden einer Sonderbehandlung zugeführt.“

Die Peinlichkeit, dass ein höherer deutscher Rentenbeamter gegen die ZRBG-Ansprüche von Holocaust-Überlebenden ausgerechnet Aussagen

²⁶ Stellungnahme zu den Ausführungen der DRV Rheinland vom 19.9.2008 zu meinem Gutachten in Sachen M. K. ./ DRV Rheinland vom 2.10.2008; IfZ-Registratur.

²⁷ Der Bericht liegt als Faksimile vor in der deutsch-polnischen Ausgabe: FRIEDRICH KATZMANN, Rozwiążanie kwestii żydowskiej w dystrykcie Galicja, hg. v. ANDRZEJ ŻBIKOWSKI, Warszawa 2001.

eines Massenmörders der Shoah ins Feld führt, wird dadurch nicht allzu sehr gemindert, dass er dies ohne Kenntnis von Zusammenhang und Hintergründen tat, denn gerade diese müsste bei einer so sensiblen Rechtsmaterie eigentlich erwartet werden können.

Es waren solche Beobachtungen, zugegebenermaßen nicht stets dermaßen drastische, aber in ihrer Fülle doch besorgniserregende, die zum „Historikerappell“ geführt haben. Mit der Kritik an der fehlenden Bereitschaft zentraler Entscheidungsträger, wissenschaftliche Erkenntnisse zu rezipieren, ja die spezifische Kompetenz von Historikern für die Rekonstruktion der in den ZRBG-Verfahren umstrittenen Sachverhalte überhaupt anzuerkennen – obwohl man sich etwa bei dem Rückgriff auf eine auf inzwischen veralteter Literatur basierende Webseite zu Orten der Verfolgung auch auf nichts anderes stützte als auf Historikerarbeit – ist das Wechselverhältnis von Ghettorentengesetz und Zeitgeschichtsforschung keineswegs erschöpfend beschrieben. Jenseits der rechtlichen Praxis hat die Tätigkeit der Gutachter zweifelsohne die ohnehin von einer starken Dynamik getragene Ghettoforschung besonders in Bezug auf den wichtigen Aspekt der Arbeit vorangebracht. Wie anregend die Befassung mit der Ghettorentenproblematik auf die zeithistorische Forschung über die Ghettos gewirkt hat, zeigt sich schon daran, dass die Warschauer Konferenz über „Arbeit in den nationalsozialistischen Ghettos“ im Dezember 2010, aus der der vorliegende Band hervorgegangen ist, bereits die dritte war, die aus diesem Zusammenhang erwachsen ist.

Dabei ist auch eine gewisse Entwicklung von den Erfordernissen der Rechtspraxis hin zur reinen Forschung auszumachen. Die Konferenz „Ghettorenten und historische Forschung“, die im April 2008 vom Institut für Zeitgeschichte in München veranstaltet wurde, war sehr eilig organisiert worden, als das IfZ intensiver in die ZRBG-Gutachtertätigkeit eingebunden worden und deutlich geworden war, dass zwischen den Erkenntnisgrundlagen der Rentenversicherer und Sozialgerichte einerseits und den bereits vorhandenen historischen Wissensbeständen andererseits erhebliche Differenzen bestanden. Die Konferenz hatte das Ziel, den ZRBG-relevanten Forschungsstand frei von konkreten Entscheidungswängen darzustellen und die Gründe für die Diskrepanz zwischen dem vorhandenen Wissen und den Entscheidungsgrundlagen zu diskutieren.

Nicht zufällig nahmen daher an dieser Konferenz zahlreiche Juristen teil, die mit der Thematik praktisch befasst waren.²⁸ Auch die Konferenz „Lebenswelt Ghetto“, die im November 2009 in Lüneburg vom dortigen Nordost-Institut sowie dem Historischen Seminar der Universität Hamburg

²⁸ Die Tagungsbeiträge sind publiziert in: Ghettorenzen, hg. v. ZARUSKY.

veranstaltet wurde,²⁹ ist in erheblichem Maße durch die Gutachtertätigkeit in ZRBG-Verfahren inspiriert worden, die den Blick dafür geschärft hat, dass es sich bei den Ghettos nicht nur um „Vorposten der Vernichtung“ gehandelt hat, sondern auch um Zwangsräume, in denen Millionen von verfolgten, beraubten und diskriminierten Menschen sich oft für mehrere Jahre im Kampf um das Überleben einrichten mussten. Dabei waren die Handlungsmöglichkeiten deutlich größer als bei anderen NS-Zwangsinstitutionen wie Strafanstalten oder Konzentrationslagern. Die Warschauer Tagung wiederum rückte in historischer Perspektive das Thema ins Zentrum, um das es im Kern auch beim ZRBG ging, nämlich die Arbeit im Ghetto. Neben den Tagungen ist auf eine Reihe von aus ihrer Arbeit hervorgegangenen Publikationen zu verweisen, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden können. Ein Versuch, die Gesamtheit der Gutachten für die Wissenschaft verfügbar zu machen, ist leider nichteglückt.

Abschließend muss festgestellt werden, dass überhaupt erst in einem recht späten Stadium in größerem Umfang historische Expertise in die Entscheidungspraxis des ZRBG einfließen konnte, und dass dies im Wesentlichen dem Sozialrichter Jan-Robert von Renesse zu verdanken ist. Historiker können ja nicht von sich aus ihr Wissen in Gerichtsverfahren einbringen, sie müssen als Gutachter herangezogen werden. Man wird hier aber wohl auch einräumen müssen, dass nur sehr wenige Historiker nach 2002 überhaupt über die ZRBG-Problematik informiert waren. Denn in einer Zeit, in der über das geplante und dann bis 2005 auch gebaute Denkmal für die ermordeten Juden Europas Hunderte von Artikeln in deutschen und internationalen Feuilletons und eine ganze Reihe Bücher erschienen, von der unübersehbaren Zahl von Rundfunk- und Fernsehberichten ganz zu schweigen, brachten die Medien für Auseinandersetzungen um die Rentenzahlungen an Überlebende kaum Interesse auf.

Während die Debatte um Sinn und Form des symbolischen Bekenntnisses der Deutschen zu ihrer Geschichte einen vielstimmigen intellektuellen Chor mobilisierte, waren die überlebenden Ghettoarbeiter mit einer Verwaltungs- und Rechtspraxis konfrontiert, die den meisten von ihnen Unglaublichkeit oder mangelndes Verständnis der komplizierten Rechtsmaterie attestierte. Auch wenn durch die Urteile des BSG vom Juni 2009 eine verfahrene Situation korrigiert wurde und infolgedessen die ablehnend beschiedenen Fälle neu aufgerollt und überwiegend positiv beschieden wurden, bleibt nicht nur wegen der Folgeprobleme und der uneinholbar

²⁹ Tagungsbericht unter <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=2855> (25.05.2011).

verpassten Chancen ein bitterer Nachgeschmack, sondern auch, weil ein grundsätzliches Umdenken in der Justiz offenbar nicht eingesetzt hat.³⁰

³⁰ Vgl. z. B. die Pressemitteilung der Präsidentin des Landessozialgerichts NRW vom 29.01.2011 (http://www.lsg.nrw.de/40_presse/Pressearchiv/Jahr-2011/Zur-Bearbeitung-der-sog_-Ghetto-Rentenverfahren-beim-Landessozialgericht-Nordrhein-Westfalen/index.php [13.01.2013]), in der die Gleichwertigkeit der Verfahren mit Anhörung der Betroffenen und historischer Expertise mit solchen Verfahren, die darauf verzichteten, postuliert wird, was mit höchst fragwürdigen und hinter den aktuellen Erkenntnisstand zurückfallenden Aussagen über die Ghettoarbeit einhergeht. So habe laut Presseerklärung, um nur einen Kritikpunkt anzuführen, das BSG eine Grundsatzentscheidung gefällt, „wonach ‚freiwillige‘ Arbeit (und nicht Zwangsarbeit) vorliegt, wenn die Menschen zu ihrer Arbeit nicht mit vorgehaltener Waffe gezwungen wurden“. Weder kommt das Wort „Waffe“ in den Urteilen vom Juni 2009 überhaupt vor, noch wird diese verzerrte Aussage der gesicherten Erkenntnis gerecht, dass Ghettoarbeiter ihre Arbeit in der Regel auf eigene Initiative annahmen.